

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Mai 2019

Ausgegeben zu Berlin am 20.05.19

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

I-07	Creditreform – Baustein für Ihre Sicherheit Amer Quader Creditreform Berlin-Brandenburg Wolfram KG	21. Mai 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</i>
II-23 W	Konkrete Bewertungsmöglichkeiten für Bauteile/Baustoffe im Bestand im Hinblick auf den Brandschutz Dipl.-Ing. Arch. Reinhard Eberl-Pacan Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	22. Mai 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</i>
II-05 S	Planung zur Erneuerung des Autobahn-Dreiecks Funkturm Dipl.-Ing. Andreas Irngartinger, Bereichsleiter DEGES	23. Mai 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €</i>
II-07	Planung von Neubauten in Schallschutzgebieten des Flughafens BER Ralf Wagner, Bereichsleiter Schallschutz & Umwelt, Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH	28. Mai 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</i>
I-08	Die baubegleitende Qualitätsüberwachung (BQÜ) RA Bernd R. Neumeier	3. Juni 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</i>
II-09	Anwendung von Homogenbereichen Dipl.-Ing. Almuth Große GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH	4. Juni 2019 14 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 100 €, Studenten 5 €</i>
I-09	Bewusstsein für zukunftsichere Veränderung Dipl.-Bauing. (FH) Christian Georg Schwarz	5. Juni 2019 9 bis 16 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 45 €, Nichtmitglieder 170 €, Stud. 25 €</i>
I-11	Nachtrag des Planers – Neues Recht 2018 RA Michael Lenke, Lenke Seidel Sumowski Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	13. Juni 2019 17 bis 20 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</i>
I-13	Workshop zu Lebenszyklusberechnungen und zur integralen Planung nach BNB Dipl.-Ing. Arch. Merten Welsch, BBSR u. BBR Berlin	18. Juni 2019 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €</i>
I-14	Digitale Fotografie für Sachverständige Jens Kestler, Kestler-Schulungen Schwarzach	19. Juni 2019 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer <i>Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €</i>

■ **Wir sind umgezogen!**

Zum 1. April 2019 hat die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin ihre neuen Büroräume in Berlin-Charlottenburg bezogen. Die Seminarräume für die Fort- und Weiterbildungen befinden sich nun ebenfalls in der neuen Geschäftsstelle.

Postanschrift: Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Alle Telefonnummern, die Faxnummer und auch alle E-Mail-Adressen bleiben unverändert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle erreichen Sie weiterhin unter den bekannten Rufnummern.

Telefon: 030 797 443-0, Fax: 797 443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

■ **Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin - Baustellenbesuche**

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter: www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/

Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

■ **Stellenmarkt auf der Internetseite der Baukammer Berlin**

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

■ **Achtung: Alterssicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis - Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!**

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung:

Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders.

Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- Euro). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbstständig machen (z.B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!)

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne!

Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770.

Für Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13

■ **Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin**

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ **Inkraftsetzung der VOB/A durch Änderung der Vergabeverordnung**

Am 01.03.2019 ist der 1. Abschnitt der VOB/A in Kraft getreten. Für den Abschnitt 2 „Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU“ sowie für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Bauaufträge ist zur Inkraftsetzung noch eine Anpassung der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) notwendig. Die Änderungen der VOB/A sind bereits vorab im Februar 2019 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden (BAnz AT 19.02.2019 B2). Zur Umsetzung in die VgV und VSVgV hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) am 22.03.2019 einen Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der VgV und der VSVgV in die Verbändeanhörung gegeben. Im Wesentlichen werden dabei lediglich die Verweise auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten und vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) überarbeiteten Fassung der VOB/A aktualisiert. Ferner enthält der Verordnungsentwurf den Hinweis, dass die Bundesregierung unabhängig von der Inkraftsetzung der VOB/A durch diese Änderungsrechtsverordnung den im Koalitionsvertrag verankerten Prüfauftrag aufgegriffen hat. Darin wird empfohlen, zur weiteren Vereinheitlichung des Vergaberechts die Zusammenführung von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung zu prüfen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. In dieser wirken unter dem gemeinsamen Vorsitz des BMWi sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Mitglieder des Deutschen Bundestages, Vertre-

terinnen und Vertreter der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, von Verbänden insbesondere der Bauwirtschaft, der Anwaltschaft und der Rechtsprechung mit. Das Ziel der Erörterungen in der Arbeitsgruppe ist die Vorbereitung einer politischen Entscheidung über die Frage, ob die Verfahrensregeln für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge zukünftig weiterhin durch den DVA in der VOB/A geregelt werden sollen oder ob und ggf. wie das Vergaberecht ohne Vorfestlegung auf einen möglichen Lösungsansatz vereinheitlicht werden soll. Insbesondere das Baugewerbe spricht sich schon seit längerem vehement gegen eine Zusammenführung der VOB/A in der VgV aus. Die Vorlage des Berichts der Arbeitsgruppe ist für September 2019 vorgesehen.

Quelle: *BInGK-Report 2/2019*

RECHT

■ Auch handwerkliche Selbstverständlichkeiten sind zu überwachen!

KG, Urteil vom 16.12.2015 – 21 U 81/14; BGH, Beschluss vom 31.07.2018 – VII ZR 24/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB, § 633

1. Der Bauüberwacher hat schon während der Ausführung dafür zu sorgen, dass das Bauwerk mangelfrei entsteht.
2. Der Bauüberwacher muss die Ausführung der Arbeiten in angemessener und zumutbarer Weise überwachen. Umfang und Intensität der Überwachung hängen von den konkreten Umständen ab: Für eine intensive Überwachung sprechen u. a. die Schwierigkeit und die Bedeutung der Arbeiten, das Risiko von Mängeln und Schäden sowie das Auftreten von Mängeln.
3. Auch bei handwerklichen Selbstverständlichkeiten schuldet der Bauüberwacher eine Einweisung, die Vornahme von Stichproben und eine Endkontrolle.

Quelle: *IBR 3/2019*

■ Wann und in welcher Höhe ist dem Sachverständigen ein Vorschuss zu gewähren?

LG Düsseldorf, Beschluss vom 14.01.2019 – 8 OH 5/16; JVEG § 3

1. Bei der Berechnung der für eine Vorschussgewährung gem. § 3 Alt. 2 JVEG erforderlichen zu erwartenden Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen i.H.v. mindestens 2.001 Euro sind neben dem Honorar für die Leistung gem. §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 bis 11 JVEG auch die weiteren in § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 JVEG genannten Aufwendungen (Fahrtkostenersatz gem. § 5 JVEG, Entschädigung für Aufwand gem. § 6 JVEG und Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen gem. §§ 7 und 12 JVEG) sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer zu berücksichtigen.
2. Eine Vorschussgewährung nach § 3 Alt. 1 JVEG für den Fall, dass dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden, kann erfolgen, wenn die Fahrtkosten oder sonstigen Aufwendungen einen Betrag von 250 Euro übersteigen.
3. Aufwendungen für Hilfskräfte können gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG auch im Rahmen der Vorschussgewährung nach § 3 JVEG nur berücksichtigt werden, wenn die von der Hilfskraft verrichteten Arbeiten konkret und zeitlich und sachlich im Einzelnen abgrenzbar benannt werden.

Quelle: *IBR 3/2019*

■ Wer den Bauvertrag abschließt, kann auch Nachträge beauftragen!

OLG Köln, Urteil vom 20.12.2017 – 11 U 112/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 164, 631, 632; VOB/B § 2 Abs. 5, 6

1. Der Architekt handelt mit Anscheinsvollmacht, wenn der Bauherr dem Architekten allein die Vertragsverhandlungen mit dem Bauunternehmer überlässt und dem Architekten völlig freie Hand bei der Durchführung des Bauvorhabens lässt, ohne sich selbst um den Bau zu kümmern.
2. Wird der Architekt bei Abschluss des Bauvertrags in Vollmacht des Bauherrn selbstständig tätig, ergibt sich daraus eine Anscheinsvollmacht des Architekten für die Erteilung von Nachtragsaufträgen.

Quelle: *IBR 3/2019*

LITERATUR

■ Handbuch zu DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau

Mit der neun Teile umfassenden Neuausgabe der DIN 4109 von Juli 2016 wurden die baurechtlichen Mindestanforderungen an die Schalldämmung neu gefasst. Die bisherigen Anforderungen und Berechnungsverfahren wurden grundlegend überarbeitet. Neu hinzugekommen ist ein Bauteilkatalog sowie ein Nachweisverfahren für den Schallschutz im Baugenehmigungsverfahren. Somit ist die neue DIN 4109 unverzichtbar für die bauakustische Planung und Erstellung von bauaufsichtlichen Schallschutznachweisen.

Das Handbuch zu DIN 4109 versteht sich als Einführung in eine an den Grundlagen der Bauakustik orientierte Planung des baulichen Schallschutzes, als kritische Auseinandersetzung mit der neuen Norm und als Nachschlagewerk zu Fragen ihrer praktischen Anwendung.

Das Werk gibt einen Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Norm und die Änderungen gegenüber der Vorgängerausgabe von 1989. Die Autoren erläutern leicht verständlich fachliche und normungstechnische Grundlagen sowie die Anwendung der neuen Anforderungen und Nachweisverfahren in der Praxis.

Die wesentlichen Passagen aller neun Teile der Norm werden ausführlich kommentiert und durch Anwendungsfälle und -beispiele veranschaulicht. Das Zusammenwirken mit weiteren Richtlinien und Regelwerken, wie z. B. der DIN EN 12354, wird aufgezeigt. Da sich die neuen Berechnungsverfahren an den physikalischen Grundsätzen der Bauakustik orientieren, werden auch diese in Grundzügen umrissen, um das Verständnis zu verbessern.

Autoren: Prof. Dr.-Ing. Heinz-Martin Fischer, Dipl.-Ing. (FH) M. Sc. Martin Schneider

1. Auflage. 808 Seiten. Gebunden. 24x17cm.

108,00 EUR. ISBN 978-3-410-27405-06

E-Book: 108,00 EUR. Kombi: 140,40 EUR

Quelle: *Beuth Verlag GmbH*

■ DUD-Fachregel – Abdichtung von Dächern mit Kunststoffbahnen

Wer ein Dach fachgerecht und modern abdichten will, ob Neubau oder Sanierung, kommt um Kunststoffbahnen nicht herum: Die Materialvielfalt, die Flexibilität, die breite chemische Beständigkeit und die Sauberkeit der Verarbeitung sind nur einige der Vorteile, die diese Form der Dachabdichtung bietet. Der DUD ist der Industrieverband der Produzenten von Kunststoff-Dach- und Dichtungsbahnen und arbeitet stets an der Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten. Der

vorliegende Beuth Praxis-Band ist die Publikation zum aktuellen Stand der Technik im Bereich. Er stellt den Text der DUD-Faustregel für die Abdichtung genutzter und nicht genutzter Dächer mit Kunststoffbahnen bereit. Der Band enthält die grundsätzlichen Planungs- und Ausführungshinweise für die Abdichtung von nicht genutzten und genutzten Dächern mit Kunststoff- und Elastomerbahnen auf der Basis der geltenden harmonisierten europäischen und nationalen Normen wie DIN EN 13956, DIN 18531, DIN 18195 und DIN SPEC 20000-201.

Die vielfältigen Einsatzgebiete von Kunststoffdachbahnen erfordern ein gewisses Know-how des Anwenders, um die rich-

tigen Entscheidungen zu treffen. In diesem Buch findet sich alles, was man über Kunststoffdachbahnen wissen muss, auf einen Blick. Neben den Hinweisen und Anleitungen für die Praxis befinden sich in dem Beuth Praxis-Band auch Anmerkungen zum ökologischen Profil von Kunststoffdachbahnen sowie zur Klassifizierung der Materialien (PVC, PIB, EBC, EPDM, EVA etc).

Herausgeber: DUD e. V.

1. Auflage. 76 Seiten. A4. Broschiert.

24,80 EUR. ISBN 978-3-410-28934-0

E-Book: 24,80 EUR. E-Kombi: 32,24 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 11.04.2019

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

13.05.2019 17.06.2019 6/2019

17.07.2019 19.08.2019 7–8/2019